



Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENRÜSTUNGEN an SHIMANO-Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH ist genehmigt für BRIDGESTONE-Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt, mit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugsart	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
SR42B F346	DR 800 S	v. 1.85 x 21	Hersteller Bridgestone:	Hersteller Bridgestone:
	DR 800 SU	h. 2.50 x 17	v. 90/90 - 21 54S tt	v. 90/90 - 21 M/C 54S tt
SR43B F723			h. 130/80 - 17 65S tt	h. 130/80 - 17 M/C 65H tt 1)
			wahlweise	Trail Wing TW41
			h. 130/80 R 17 65S tt	Trail Wing TW42
			Beim beschriebenen	v. 90/90 - 21 M/C 54H tt
			Fahrzeug wurde vom	BATTLE WING BW501
			Fahrzeughersteller	h. 130/80 R17 M/C 65H tt 1)
			keine Beschränkung in	BATTLE WING BW502
			Form einer Fabrikats- oder	v. 90/90 - 21 M/C 54H tt
			Typbindung bei den Reifen	h. 130/80 R 17 M/C 65H tt 1)
			vorgenommen	Adventure A41F G
				h. 130/80 R 17 M/C 65H tt 1)
				Adventure A41R
				h. 130/80 R 17 M/C 65H tt 1)
				Adventure A41R
				Die Profile TW, BW und A41 dürfen kombiniert werden
				v. 90/90 - 21 M/C 54H tt
				h. 130/80 - 17 M/C 65H tt 1)
				Battlax BT45F
				Battlax BT45R
				v. 90/90 - 21 M/C 54H tt
				h. 140/80 R17 M/C 69H tt 2)
				Trail Wing TW101
				Trail Wing TW152
				Battle Wing BW501
				Battle Wing BW502
				v. 90/90 - 21 M/C 54H tt
				h. 140/80 R17 M/C 69H tt 2)
				Adventure A41F G
				Adventure A41 R
				v. 90/90 V 21 M/C (54V) tl
				h. 140/80 R17 M/C 69H tt 2)
				Adventure A41F
				Adventure A41 R
				Die Profile TW, BW undA41 dürfen kombiniert werden
				Bei allen Kombinationen ist die Schlauchverwendung vorgeschrieben

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**;

eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß den technischen Angaben des Herstellers befindet.

mopedreifen.de

Bad Homburg,

27.03.2018

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.